

2. Beginn der Versorgungszusage ist der Versicherungsbeginn der Direktversicherung.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber sämtliche für den Abschluss des Versicherungsvertrags erforderlichen Unterlagen und Angaben zur Verfügung zu stellen. Bei Einschluss einer Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsabsicherung ist er verpflichtet, Auskünfte über seinen Gesundheitszustand zu geben und sich ggf. ärztlich untersuchen zu lassen. Der Arbeitnehmer erteilt durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung seine Einwilligung zum Abschluss der Versicherung.

3. Der Arbeitgeber wendet während der Beitragszahlungsdauer der Versicherung für den Arbeitnehmer

monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

einen Beitrag von EUR auf, solange das Arbeitsverhältnis besteht. Die Beitragszahlung durch den Arbeitgeber entfällt, solange der Arbeitnehmer bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält.

In diesem Fall reduzieren sich die zugesagten Versorgungsleistungen auf die Leistungen, die aus den bis dahin aufgewendeten Beiträgen finanziert werden können. Sofern ein Arbeitsentgelt wieder zu zahlen ist, setzt die Beitragszahlung wieder ein; ggf. ist zuvor eine Prüfung der Gesundheitsverhältnisse des versorgungsberechtigten Arbeitnehmers erforderlich, an der er mitzuwirken hat (s. Ziffer 2 Absatz 2).

4. Art und Umfang der Direktversicherung und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen ergeben sich aus dieser Versorgungszusage, insbesondere den nachfolgenden Bestimmungen, aus dem Versicherungsvertrag einschließlich der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen und ggf. aus dem Kollektivvertrag, der mit der Continentale Lebensversicherung AG abgeschlossen wurde. Bei Beitragsfreistellungen der Direktversicherung – z.B. bei Ausscheiden oder einem ruhenden Beschäftigungsverhältnis – kann sich der garantierte Mindestkapitalwert zum Rentenbeginn der Höhe nach um mehr als die Summe der nicht gezahlten Beiträge verringern. Werden Leistungsansprüche von der Continentale Lebensversicherung AG rechtmäßig abgelehnt, führt dies insoweit auch zum Ausschluss von Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits- bzw. Todesfall-Leistungen aus dieser Versorgungszusage.

a) Altersrente

- (1) Die Altersrente wird ab dem vereinbarten Rentenbeginn lebenslang gezahlt. Als vereinbarter Rentenbeginn gilt auch der im Rahmen der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen hinausgeschobene Rentenbeginn.
- (2) Die Höhe der Altersrente entspricht der Versicherungsleistung aus der Direktversicherung; sie wird bei Rentenbeginn aus dem Verrentungskapital gebildet und basiert auf den dann geltenden Rechnungsgrundlagen der Continentale Lebensversicherung AG für sofort beginnende Rentenversicherungen. Entspricht der Rentenbeginn dem Garantetermin, findet gemäß den zugrunde liegenden Ver-

sicherungsbedingungen eine Günstigerprüfung statt. Die Altersrente ist ab Rentenbeginn garantiert.

- (3) Ist der Ergänzungsbaustein Garantierte Rentensteigerung vereinbart, wird die erreichte garantierte Rente – ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung während der Rentenphase – während der Rentenphase jährlich um den vereinbarten Prozentsatz erhöht. Die Erhöhung der Rente erfolgt erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn.
- (4) Die Altersrente kann auch mit einer Kapitalleistung kombiniert werden. In diesem Falle werden mindestens 70 Prozent des vorhandenen Kapitals für die Bildung der Altersrente verwendet, höchstens 30 Prozent des vorhandenen Kapitals werden ausgezahlt. Die Erklärung des Arbeitnehmers, dass er eine Kombination von Altersrente und Kapitalleistung wünscht, muss der Continentale Lebensversicherung AG spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn in Textform zugegangen sein.
- (5) Anstelle der vereinbarten Altersrente kann der Arbeitnehmer die Zahlung einer einmaligen Kapitalleistung wählen. Das Wahlrecht darf aus steuerlichen Gründen frühestens 12 Monate vor Rentenbeginn ausgeübt werden. Die Erklärung des Arbeitnehmers, dass er die Kapitalleistung wählt, muss der Continentale Lebensversicherung AG spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn in Textform zugegangen sein.
- (6) Bei Vereinbarung einer Beitragszusage mit Mindestleistung gilt überdies: Erreicht das Verrentungskapital zum Rentenbeginn nicht die Summe der zugesagten Beiträge für die Hauptversicherung – d.h. ohne etwaige Beiträge für eine Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung –, steht der Arbeitgeber für die Differenz zwischen dem Verrentungskapital und der Beitragssumme der Hauptversicherung ein.

b) Vorgezogene Altersrente /Abruf

- (1) Für die Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente wird folgende Festlegung getroffen:

Der Arbeitnehmer kann ab Erreichen des 62. Lebensjahres eine vorgezogene Altersrente beanspruchen.

Sofern die vorstehende Festlegung nicht getroffen wurde, gilt stets die gesetzliche Regelung nach § 6 BetrAVG, d. h. der Arbeitnehmer kann die Altersrente aus der Direktversicherung vorzeitig beanspruchen, wenn er eine vorgezogene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe in Anspruch nimmt; das gilt auch für Versorgungsberechtigte, die nicht unter das BetrAVG fallen (z.B. beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer).

- (2) Vorgezogene Altersrente

Bei Vereinbarung des Tarifs RCP gilt:
Die Höhe der vorgezogenen Altersrente bei Abruf entspricht der Versicherungsleistung aus der Direktversicherung zum

Zeitpunkt des Abrufes. Sie wird aus dem zum Zeitpunkt der vorgezogenen Inanspruchnahme zur Verfügung stehenden Verrentungskapital gebildet und basiert auf den dann geltenden Rechnungsgrundlagen der Continentale Lebensversicherung AG für sofort beginnende Rentenversicherungen; sie ist ab dem vorgezogenen Rentenbeginn garantiert. Da der Abruffertermin vom Garantiertermin abweicht, findet keine Günstigerprüfung zum Garantiertermin statt. Daher kann die Rente zum Abruffertermin wesentlich geringer sein als die garantierte Mindestrente zum Garantiertermin.

Bei Vereinbarung des Tarifs RCB gilt:

Die Höhe der vorgezogenen Altersrente bei Abruf entspricht der Versicherungsleistung aus der Direktversicherung zum Zeitpunkt des Abrufes. Sie wird aus dem zum Zeitpunkt der vorgezogenen Inanspruchnahme zur Verfügung stehenden Verrentungskapital gebildet und basiert auf den dann geltenden Rechnungsgrundlagen der Continentale Lebensversicherung AG für sofort beginnende Rentenversicherungen. Gemäß den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen findet eine Günstigerprüfung mit den Rechnungsgrundlagen bei Abschluss der Direktversicherung statt. Die vorgezogene Altersrente ist ab dem vorgezogenen Rentenbeginn garantiert. Da der Abruffertermin vom Garantiertermin abweicht, findet keine Günstigerprüfung zum Garantiertermin statt. Daher kann die Rente zum Abruffertermin wesentlich geringer sein als die garantierte Mindestrente zum Garantiertermin.

- (3) Ist die Garantierte Rentensteigerung vereinbart, wird die bei Beginn der vorgezogenen Altersrente erreichte garantierte Rente – ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung während der Rentenphase – während der Rentenphase jährlich um den vereinbarten Prozentsatz erhöht. Die Erhöhung der Rente erfolgt erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn.
- (4) Die vorgezogene Altersrente kann auch mit einer vorgezogenen Kapitalleistung kombiniert werden; Buchstabe a) Ziffer (4) gilt entsprechend. Die Erklärung des Arbeitnehmers, dass er eine Kombination von vorgezogener Altersrente und Kapitalentnahme wünscht, muss der Continentale Lebensversicherung AG spätestens vier Wochen vor dem vorgezogenen Rentenbeginn in Textform zugegangen sein.
- (5) Anstelle der vorgezogenen Altersrente kann der Arbeitnehmer die Zahlung einer einmaligen Kapitalleistung wählen. Das Wahlrecht darf aus steuerlichen Gründen frühestens 12 Monate vor dem vorgezogenen Rentenbeginn ausgeübt werden. Die Erklärung des Arbeitnehmers, dass er eine vorgezogene Kapitalentnahme wählt, muss der Continentale Lebensversicherung AG spätestens vier Wochen vor dem vorgezogenen Rentenbeginn in Textform zugegangen sein.

c) Berufsunfähigkeitsleistung (sofern vereinbart)

(1) Berufsunfähigkeitsrente (sofern vereinbart)

Der Arbeitnehmer erhält eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn und solange er berufsunfähig ist. Darüber hinaus wird die Direktversicherung für die Dauer der Berufsunfähigkeit, höchstens jedoch für die Dauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, ohne weitere Beitragszahlung fortgeführt.

Für die Feststellung der Berufsunfähigkeit, die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente und die Leistungsdauer sowie die Dauer der Beitragsbefreiung gelten die in der Direktversicherung getroffenen Vereinbarungen.

- (2) Ist die Garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall (Leistungsdynamik) vereinbart, wird während der Berufsunfähigkeit die erreichte versicherte Rente ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung jährlich um den vereinbarten Prozentsatz erhöht. Die Erhöhung der Rente erfolgt erstmals zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf den Beginn der Rentenzahlung folgt. Beträgt der Zeitraum weniger als ein Jahr, wird die erste Erhöhung anteilig berechnet.

- (3) Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit (sofern vereinbart)
Im Falle von Berufsunfähigkeit des Arbeitnehmers bleibt die volle Anwartschaft auf die Altersrente erhalten. Die Direktversicherung wird ohne weitere Beitragszahlung fortgeführt. Für die Feststellung der Berufsunfähigkeit und die Dauer der Beitragsbefreiung gelten die in der Direktversicherung getroffenen Vereinbarungen.

d) Erwerbsunfähigkeitsleistung (sofern vereinbart)

(1) Erwerbsunfähigkeitsrente (sofern vereinbart)

Der Arbeitnehmer erhält eine Erwerbsunfähigkeitsrente, wenn und solange er erwerbsunfähig ist. Darüber hinaus wird die Direktversicherung für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, höchstens jedoch für die Dauer der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung, ohne weitere Beitragszahlung fortgeführt.

Für die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit, die Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente und die Leistungsdauer sowie die Dauer der Beitragsbefreiung gelten die in der Direktversicherung getroffenen Vereinbarungen.

- (2) Ist die Garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall (Leistungsdynamik) vereinbart, wird während der Erwerbsunfähigkeit die erreichte versicherte Rente ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung jährlich um den vereinbarten Prozentsatz erhöht. Die Erhöhung der Rente erfolgt erstmals zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf den Beginn der Rentenzahlung folgt. Beträgt der Zeitraum weniger als ein Jahr, wird die erste Erhöhung anteilig berechnet.

- (3) Beitragsbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit (sofern vereinbart)

Im Falle von Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers bleibt die volle Anwartschaft auf die Altersrente erhalten. Die Direktversicherung wird ohne weitere Beitragszahlung fortgeführt. Für die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit und die Dauer der Beitragsbefreiung gelten die in der Direktversicherung getroffenen Vereinbarungen.

e) Todesfall-Leistung (sofern zur Altersrente vereinbart)

- Bei Vereinbarung der Todesfall-Leistung Vertragsguthaben: Stirbt der Arbeitnehmer vor Rentenbeginn, wird die Versi-

cherungsleistung bedingungsgemäß als Hinterbliebenenrente oder Sterbegeld gezahlt.

Die Hinterbliebenenrente wird fällig, wenn der Hinterbliebene nicht innerhalb der ihm von der Continentale Lebensversicherung AG gesetzten Frist von seinem Kapitalwahlrecht Gebrauch gemacht hat.

- Bei Vereinbarung der Todesfall-Leistung Beitragsrückgewähr:
Stirbt der Arbeitnehmer vor Rentenbeginn, wird die Versicherungsleistung bedingungsgemäß als Hinterbliebenenrente oder Sterbegeld gezahlt.

Die Hinterbliebenenrente wird fällig, wenn der Hinterbliebene nicht innerhalb der ihm von der Continentale Lebensversicherung AG gesetzten Frist von seinem Kapitalwahlrecht Gebrauch gemacht hat.

- Bei Vereinbarung der Todesfall-Leistung Rentengarantiezeit:
Stirbt der Arbeitnehmer in der Rentenphase während der Garantiezeit, wird die Rente bedingungsgemäß an Hinterbliebene für die weitere Dauer der Garantiezeit gezahlt.

Sofern der Rentenbeginn hinausgeschoben wird, wird ggf. die Rentengarantiezeit nach den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen verkürzt.

- Bei Vereinbarung der Todesfall-Leistung Kapitalrückgewähr:
Stirbt der Arbeitnehmer in der Rentenphase, wird die Versicherungsleistung bedingungsgemäß als Hinterbliebenenrente oder Sterbegeld gezahlt.

Die Hinterbliebenenrente wird fällig, wenn der Hinterbliebene nicht innerhalb der ihm von der Continentale Lebensversicherung AG gesetzten Frist von seinem Kapitalwahlrecht Gebrauch gemacht hat.

Begünstigt für die jeweilige Hinterbliebenenleistung sind in folgender Rangfolge:

- (1) der Ehegatte, mit dem der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet war oder der Partner, mit dem der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) lebte;
- (2) der in dieser Versorgungszusage benannte Lebensgefährte des Arbeitnehmers, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers eine gemeinsame Haushaltsführung bestand.

Lebensgefährte des Arbeitnehmers ist:

Name, Vorname

Geburtsdatum.....

Der Arbeitnehmer versichert, dass mit dem vorgenannten Lebensgefährten eine gemeinsame Haushaltsführung besteht.

Soll ein anderer als der hier benannte Lebensgefährte die Hinterbliebenenleistung erhalten, ist dies dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mit Zugang der schriftlichen Mitteilung wird der neue Lebensgefährte des Arbeitnehmers in diese Versorgungszusage eingeschlossen.

- (3) die nach § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG zu berücksichtigenden Kinder des Arbeitnehmers im steuerlichen Sinne, sofern die dort genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Todes erfüllt waren.

Ein im Rang vorhergehender Hinterbliebener schließt die nachfolgenden Hinterbliebenen aus. Dieser Ausschluss gilt – außer im Falle von Leistungen aus der Rentengarantie – auf Dauer.

Ist ein Hinterbliebener gemäß Ziffern (1) bis (3) nicht vorhanden, wird die Hinterbliebenenleistung – höchstens jedoch in Höhe von 8.000 Euro – als Sterbegeld an die Erben des Arbeitnehmers ausgezahlt.

5. Bezugsberechtigt für die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4 Buchstaben a) bis d) ist der Arbeitnehmer. Das Bezugsrecht bezieht sich auch auf Überschussanteile. Dieses Bezugsrecht wird unwiderruflich, sobald die Anwartschaft auf Versorgungsleistungen unverfallbar geworden ist.

Für den Eintritt der Unverfallbarkeit wird folgende Festlegung getroffen:

- Es gilt die gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist des § 1 b Absatz 1 Satz 1 BetrAVG in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Anwartschaft wird danach unverfallbar, wenn die Zusage drei Jahre bestanden und der Arbeitnehmer das 21. Lebensjahr vollendet hat.
- Die Anwartschaft auf die Versorgungsleistungen ist sofort unverfallbar (vertragliche Unverfallbarkeit).

Sofern für den Eintritt der Unverfallbarkeit eine Festlegung nicht getroffen wurde, gilt stets die gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist; das gilt auch für Versorgungsberechtigte, die nicht unter das BetrAVG fallen (z.B. beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer).

Sofern und soweit bei Ausscheiden des Arbeitnehmers die Anwartschaft verfallbar ist, stehen die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag dem Arbeitgeber zu.

Die Abtretung oder Beleihung des unwiderruflichen Bezugsrechts ist ausgeschlossen.

Bei Tod des versorgungsberechtigten Arbeitnehmers wird eine eventuelle Todesfall-Leistung an die in Ziffer 4 Buchstabe e) Ziffern (1) bis (3) genannten Personen in der dort genannten Reihenfolge ausgezahlt.

6. Ausscheiden des Arbeitnehmers

Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles mit einer unverfallbaren Anwartschaft aus den Diensten des Arbeitgebers aus, kann der Arbeitgeber die Versicherungsnehmereigenschaft auf den ausgeschiedenen Arbeitnehmer übertragen. Der Arbeitgeber wird, sofern er von diesem Recht Gebrauch macht, bei der Continentale Lebensversicherung AG die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft auf den Arbeitnehmer beantragen; der Arbeitnehmer stimmt bereits jetzt einem etwaigen Versicherungsnehmerwechsel zu. Wird die Direktversicherung auf den Arbeitnehmer übertragen, kann dieser den Vertrag gegen laufende Beitragszahlung oder beitragsfrei fortführen, sofern die Voraussetzungen für eine Beitragsfreistellung gegeben sind.

Die Regelungen in § 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BetrAVG – Verfügungsbeschränkungen – finden Anwendung, sofern der Arbeitnehmer unter den Schutzbereich des BetrAVG fällt. Dies gilt auch dann, wenn die Anwartschaft zwar vertraglich, aber noch nicht gesetzlich unverfallbar ist.

Aufgrund der Verfügungsbeschränkungen darf der ausgeschiedene Arbeitnehmer die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in Höhe des durch die Beitragszahlung des Arbeitgebers gebildeten Verrentungskapitals weder abtreten noch beleihen. In dieser Höhe darf der Rückkaufswert aufgrund einer Kündigung des Versicherungsvertrags nicht in Anspruch genommen werden. Im Fall der Kündigung wird die Versicherung beitragsfrei fortgeführt.

Bei Vereinbarung einer **beitragsorientierten Leistungszusage** gilt überdies: Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 BetrAVG werden die Versorgungsansprüche des Arbeitnehmers aus dieser Zusage – auch sofern und soweit diese zwar vertraglich, aber nicht gesetzlich unverfallbar sind – auf diejenigen Leistungen begrenzt, die sich aufgrund der Beitragszahlung des Arbeitgebers aus dem Versicherungsvertrag ergeben (versicherungsförmige Lösung), sofern die sozialen Auflagen des § 2 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 BetrAVG erfüllt sind. Diese Begrenzung gilt auch bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente. Der Arbeitgeber wird daher innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens eine eventuelle Abtretung der Versicherung rückgängig machen und etwaige Beitragsrückstände ausgleichen.

Bei Vereinbarung einer **Beitragszusage mit Mindestleistung** gilt stattdessen: Die Anwartschaft des Arbeitnehmers wird reduziert auf das ihm planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der bis zu seinem Ausscheiden geleisteten Beiträge (Beiträge und die bis zum Eintritt des Versorgungsfalles erzielten Erträge), mindestens jedoch die Summe der bis dahin zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden (§ 2 Abs. 6 BetrAVG).

- Die Versicherungsleistungen sind nach § 22 Absatz 5 EStG einkommensteuerpflichtig und unterliegen ggf. der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.
- Der Arbeitnehmer kann nach § 4a BetrAVG Auskünfte, insbesondere in Bezug auf den Erwerb, die Entwicklung, die Unverfallbarkeit und den Übertragungswert der Versorgungsanwartschaft, verlangen.
- Wird der Arbeitgeber künftig durch Gesetz, Tarifvertrag oder auf andere Weise verpflichtet, erstmals oder über den bei Erteilung dieser Versorgungszusage bestehenden Umfang hinaus, Versorgungsbeiträge für die bAV aufzubringen, so werden die dem Arbeitnehmer nach dieser Versorgungszusage zustehenden Versorgungsbeiträge angerechnet. Das gilt entsprechend für etwaige Versorgungsleistungen, die der Arbeitgeber zusätzlich zu gewähren hat.

10. Datenschutz

Bei der Verwaltung der betrieblichen Altersversorgung werden personenbezogene Daten des Arbeitnehmers übermittelt, erfasst, gespeichert und verarbeitet. Soweit erforderlich, werden personenbezogene Daten an die Continentale Lebensversicherung AG sowie gegebenenfalls an im Rahmen der Bearbeitung beauftragte Dritte weitergegeben. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden dabei sowohl vom Arbeitgeber als auch von den Institutionen, die für den Arbeitgeber die Daten übermitteln, erfassen, speichern und verarbeiten, beachtet und eingehalten.

Datum	(Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers)**)	Datum	(Unterschrift des Arbeitnehmers)

**) Unterschreibt der versorgungsberechtigte Arbeitnehmer auch als Geschäftsführer/Vertretungsberechtigter des Arbeitgebers/ Unternehmens, so erklärt er, dass er von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens) befreit ist.